

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2004/4/14 14Os9/04,
13Os120/05d, 12Os21/06i,
13Os82/09x, 12Os147/14f,
15Os32/17w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.2004

Norm

SMG §27 Abs1 A

SMG §28 Abs1 A

SMG §28 Abs2 A

StGB §5

StGB §12c

Rechtssatz

Wer An- und Verkauf eines Suchtgiftes vermittelt, leistet zwar einen Beitrag zu dessen Inverkehrsetzen, allein dadurch aber nicht auch einen solchen zu der vom Käufer nachfolgend verwirklichten Aus- und Einfuhr und zu weiterem Inverkehrsetzen dieses Suchtgiftes, weil sich der Schutzzweck des in § 28 Abs 2 vierter Fall SMG ausgesprochenen Verbotes nicht spezifisch auch darauf erstreckt. Nichts anderes gilt für den, der das Inverkehrsetzen als unmittelbarer Täter begeht.

Entscheidungstexte

- 14 Os 9/04
Entscheidungstext OGH 14.04.2004 14 Os 9/04
- 13 Os 120/05d
Entscheidungstext OGH 14.12.2005 13 Os 120/05d
Vgl
- 12 Os 21/06i
Entscheidungstext OGH 22.06.2006 12 Os 21/06i
Vgl auch; Beisatz: Die soziale Verträglichkeit des Verhaltens eines Beitragstäters ist nach dem Schutzzweck der anzuwendenden Norm in einem richterlichen Wertungsakt des Einzelfalles zu beurteilen. (T1)
- 13 Os 82/09x
Entscheidungstext OGH 27.08.2009 13 Os 82/09x
Vgl
- 12 Os 147/14f
Entscheidungstext OGH 05.03.2015 12 Os 147/14f
Auch
- 15 Os 32/17w
Entscheidungstext OGH 24.05.2017 15 Os 32/17w
Gegenteilig; Beisatz: Das Überlassen von Suchtgiften mit dem Vorsatz, dass dieses vom Übernehmer „unmittelbar danach“ über eine Staatsgrenze gebracht wird, stellt auch ohne Hinzutreten weiterer Umstände eine taugliche Beitragshandlung zur Aus- und Einfuhr iSd § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall SMG dar, ohne dass es hierfür auf den Schutzzweck des Verbots des Überlassens ankäme, können doch sogar per se sozialadäquate Handlungen – entsprechenden Vorsatz vorausgesetzt – einen Beitrag iSd § 12 dritter Fall StGB darstellen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118880

Im RIS seit

14.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at